



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

61. Jahrgang

Ansbach, 15. Juni 2016

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirken	
Nürnberg-Stadt 12.....	75
Nürnberg-Stadt 30.....	75
Nürnberger Land 15.....	75
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 4. April 2016.....	75
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	79
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung des Schulverbundes Allersberg-Wendelstein, Landkreis Roth vom 6. Juni 2016.....	80
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Erweiterung und Umbenennung des Schulverbundes „Mittelschule Hilpoltstein, Heideck, Thalmässing“, die Weiterführung der Mittelschulen Allersberg, Hilpoltstein, Heideck, Thalmässing und der Grundschulen Heideck und Thalmässing, Landkreis Roth vom 6. Juni 2016	81
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Erweiterung des Schulverbundes „Schwabach Stadt und Land“, die Weiterführung der Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach, der Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach, der Mittelschulen Rednitzhembach und Wendelstein und der Grundschule Rednitzhembach vom 6. Juni 2016	82
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen.....	83
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung für das Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung vom 12. Mai 2016.....	84
Bekanntmachung der Planungsverbände	
302. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 11. Juli 2016	86



Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2016..... 87

Sonstige Bekanntmachung

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ 88

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 89

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Helene Kopp

die im März 2016 im Alter von 79 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 19 Jahre beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 19. Mai 2016

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 24. Mai 2016 Gz. 21-2206.5-d-12/2016**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 12 wurde mit Wirkung vom 01.06.2016 Herr Kurt Bauch, Eysölden K 18, 91177 Thalmässing, bestellt.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 75

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 24. Mai 2016, Gz. 21-2206.5-d-30/2016**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 30 wurde mit Wirkung vom 01.04.2016 Herr Christian Loos, Untere Hagenstr. 14, 91217 Hersbruck, bestellt.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S.75

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 24. Mai 2016 Gz. 21-2206.5-j-15/2016**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 15 wurde mit Wirkung vom 01.04.2016 Herr Peter Grohmann, Geor- genstr. 9, 90765 Fürth, bestellt.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 75

**Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abfall-
beseitigung in der Stadt Ansbach und im Land-
kreis Ansbach**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 31. Mai 2016 Gz. 12.2-1444-2-13**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Land- kreis Ansbach hat am 24.06.2015 die nachstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Stadt Ansbach hat in der Stadtratssitzung vom 26.01.2016 und der Landkreis Ansbach in der Kreis- tagssitzung vom 18.12.2015 dieser Satzung zuge- stimmt.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Re- gierung von Mittelfranken vom 14.03.2016, Gz. 12.2- 1444-2-13-17 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntge- macht:

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach
und im Landkreis Ansbach**

Vom 4. April 2016

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach erlässt gemäß Artikel 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Be- kanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgen- de Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweck- verband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ansbach.
- (3) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ansbach und der Landkreis Ansbach.

§ 3**Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4**Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Dem Zweckverband obliegt im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben die Behandlung, Ab- oder Zwischenlagerung sowie weitere Entsorgung aller im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle. Hiervon ausgenommen sind innerhalb der Abfälle zur Verwertung bestimmte Abfälle, für die seitens der Verbandsmitglieder oder kreisangehöriger Gemeinden spezielle Entsorgungswege zur Verfügung stehen und diese Abfälle auf diesen speziellen Wegen bzw. in diesen Einrichtungen entsorgt werden.
- (2) Der Zweckverband ist bestrebt, Abfälle soweit als möglich zu verwerten und damit zum Schutz der Ressourcen und der Umwelt beizutragen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt bzw. unterhält der Zweckverband die Deponie und Müllumladestation „Im Dienstfeld“.
- (3) Der Betrieb der Deponie und Müllumladestation umfasst Anlieferungen von Verbandsmitgliedern und Direktanlieferungen von Bürgern und Betrieben. Dies beinhaltet auch eine Unterstützung und Beratung zum Umgang mit den jeweiligen Abfällen.
- (4) Der Zweckverband regelt durch Satzung die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (5) Der Zweckverband verfolgt bei der Erfüllung der in Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 der Abgabenordnung. Durch den Betrieb des Zweckverbandes erstreben seine Mitglieder keinen Gewinn. Sollte sich dennoch ein Gewinn ergeben, so ist er zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verwenden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Aufgaben des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Vermögenswerte zur Erfüllung der Aufgaben der Verbandsmitglieder im Rahmen der Abfallbeseitigung zu verwenden.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen Landrat des Landkreises Ansbach und dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Ansbach. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt hiervon unberührt. Des Weiteren stellt der Landkreis Ansbach fünf Verbandsräte, die Stadt Ansbach drei Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung (§ 6 Abs. 2). Dies gilt auch für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in ihrer Funktion als Verbandsrat. Für die Dauer der Amtszeit gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.
- (2) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein. Zum Stellvertreter von Verbandsräten können nicht bereits benannte Verbandsräte bestimmt werden.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 8**Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 9**Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss eines Verbandsrats von Beratungen und Beschlüssen wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung und der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Art. 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Summe von 50.000,00 Euro überschreiten,
 3. die sonst in dieser Satzung der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss diese Zuständigkeit - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jeder Zeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Verbandsvorsitzender, stellvertretender Verbandsvorsitzender

Ständiger Vorsitzender des Zweckverbandes ist der jeweilige Landrat des Landkreises Ansbach, sein ständiger Stellvertreter ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ansbach. Macht ein Verbandsmitglied von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch, so nimmt der hierfür entsandte Verbandsrat die Funktion des jeweiligen gesetzlichen Vertreters ein.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Er ist ferner befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung von seinem Stellvertreter (§ 11) vertreten.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt. Er bedient sich hierzu der Verwaltung des Landkreises Ansbach. Hierüber wird eine besondere Vereinbarung geschlossen.
- (2) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes wird durch die Verbandsversammlung bestellt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sind den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Nach der Beschlussfassung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile, dann ist sie sogleich nach der durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgten Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, dann ist sie frü-

hestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde sie nicht beanstandet. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes, Umlage

- (1) Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfes kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern
 - a) einmalige Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes
 - b) laufende Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes erheben.
- (2) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.
- (3) Maßstab der Umlagen (Umlageschlüssel) ist das Gewicht nach Tonnen des aus dem jeweiligen Gebiet des Verbandsmitgliedes angelieferten Abfalls.
- (4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen. Über die Fälligkeit der einmaligen Umlagen beschließt die Verbandsversammlung. Die laufenden Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am zehnten Kalendertag jedes Kalendervierteljahres fällig.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Kreiskasse des Landkreises Ansbach getätigt.

§ 18

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist örtlich zu prüfen. Das Organ der örtlichen Prüfung bestimmt die Versammlung.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (5) Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

IV. Beendigung des Zweckverbandes, Folgelasten, Schlussbestimmungen

§ 19

Dauer, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 44 Abs. 3 KommZG wird durch Abs. 1 nicht berührt. Die außerordentliche Kündigung wird nur zum Ablauf eines Haushaltsjahres wirksam, und zwar zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die außerordentliche Kündigung erfolgt, wenn die außerordentliche Kündigung schriftlich bei der Geschäftsstelle bis zum 30.06. dieses Jahres eingegangen ist; ansonsten wird die außerordentliche Kündigung erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Die rechtmäßige außerordentliche Kündigung führt zur Auflösung des Zweckverbandes mit der Folge der Abwicklung. Für die Abwicklung gilt Art. 47 KommZG.

§ 20

Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich der Zweckverband infolge außerordentlicher Kündigung auflöst (§ 19). Im Übrigen gilt für die Auflösung Art. 46 KommZG.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Der Vorsitzende führt die Abwicklung durch. Die Abwicklung richtet sich nach Art. 47 KommZG.
- (3) Übernimmt ein Verbandsmitglied die Anlagen des Zweckverbandes, so ist das andere Mitglied entsprechend dem Zeitwert der Anlage nach Maßgabe des Umlageschlüssels (§ 16 Abs. 3) zu entschädigen.

§ 21

Folgelasten

- (1) Entstehen aus dem Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Folgelasten, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (2) Zu den Folgelasten gehören insbesondere: Rekultivierung der Beseitigungsanlage, Bau und Betrieb von Entgasungsanlagen, Sickerwasserabfuhr und Sickerwasseruntersuchungen, Entschädigungs-, Schadensersatz-, Ablösungs- und Übernahmeansprüche Dritter, auch aus Vertrag.

- (3) Die Folgelasten werden entsprechend § 16 Abs. 3 anteilmäßig getragen. Zu berücksichtigen ist dabei das Verhältnis der jeweiligen Dauer der Mitbenutzung zueinander.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachungen hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Mitgliedern des Zweckverbandes untereinander ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzungsänderungen sind nach § 22 bekanntzumachen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 11.02.1981, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.11.1990, außer Kraft.

Ansbach, 4. April 2016

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach
und im Landkreis Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 75

Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Juni 2016 Gz. RMF-SG12-1551-1-16-9

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- Schulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2016

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2017 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2017 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2017 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2016

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird die Anlage 1 „Festsetzung von Kostenrichtwerten“ der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates

Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie-FAZR) vom 16.01.2015 (FMBl S. 59) rückwirkend zum 01.01.2016 neu fassen. Die entsprechende Bekanntmachung wird voraussichtlich im FMBl Nr. 6/2016 veröffentlicht.

Die neu festgesetzten Kostenrichtwerte sind nur auf Maßnahmen anzuwenden, für die vor dem 01.01.2016 weder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt bzw. ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen noch ein Erstbewilligungsbescheid erlassen wurde.

4. Informationen zum Förderverfahren und die Formblätter zu Art. 44 BayHO sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "www.regierung.mittelfranken.bayern.de" veröffentlicht und können von dort über folgenden Pfad heruntergeladen werden: Sicherheit, Kommunales, Soziales/Kommunale Angelegenheiten - Sachgebiet 12/Förderung von Schulhäusern und Schulsportstätten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 79

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Auflösung des
Schulverbundes Allersberg-Wendelstein,
Landkreis Roth**

Vom 6. Juni 2016

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Der Schulverbund Allersberg-Wendelstein, bestehend aus den Mittelschulen Allersberg und Wendelstein wird aufgelöst.

§ 2

Der Einzugsbereich der Mittelschule Allersberg, bestehend aus

- a) dem Markt Allersberg,
- b) den Gemeindeteilen Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth

wird dem gemeinsamen Sprengel des Schulverbundes „Mittelschule Hilpoltstein, Heideck, Thalmässing“ zugewiesen.

§ 3

Der Einzugsbereich der Mittelschule Wendelstein, bestehend aus

dem Markt Wendelstein

wird dem gemeinsamen Sprengel des Schulverbundes „Schwabach Stadt und Land“ zugewiesen.

§ 4

Schülerinnen und Schüler aus dem in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 über die Volksschulorganisation in den Märkten Allersberg und Wendelstein (MFrABI Nr. 17/2010, S. 131) beschriebenen gemeinsamen Sprengel des Schulverbundes „Mittelschulverbundes Allersberg-Wendelstein“, die im Schuljahr 2016/2017 die Klasse M 10 der Mittelschule besuchen werden, können an der bisher besuchten Mittelschule verbleiben.

§ 5

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 über die Volksschulorganisation in den Märkten Allersberg und Wendelstein (MFrABI Nr. 17/2010, S. 131) außer Kraft.

Ansbach, 6. Juni 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 80

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Erweiterung und Umbenennung des
Schulverbundes „Mittelschule Hilpoltstein,
Heideck, Thalmässing“,
die Weiterführung der Mittelschulen
Allersberg, Hilpoltstein, Heideck, Thalmässing
und der Grundschulen Heideck und Thalmässing,
Landkreis Roth**

Vom 6. Juni 2016

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Der Einzugsbereich der Mittelschule Allersberg, bestehend aus

- a) dem Markt Allersberg,
- b) den Gemeindeteilen Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth

wird dem gemeinsamen Sprengel des Schulverbundes „Mittelschule Hilpoltstein, Heideck, Thalmässing“ zugewiesen.

§ 2

Der Schulverbund „Mittelschule Hilpoltstein, Heideck, Thalmässing“ wird umbenannt; er führt künftig die Bezeichnung „Mittelschulverbund Landkreis Roth Süd-Ost“.

§ 3

Künftig bilden

- a) die Mittelschule Allersberg,
- b) die Mittelschule Hilpoltstein,
- c) die Mittelschule Heideck und
- d) die Mittelschule Thalmässing

den „Mittelschulverbund Landkreis Roth Süd-Ost“.

§ 4

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz im Markt Allersberg.

(2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Allersberg“.

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet des Marktes Allersberg;
- b) das Gebiet der Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth.

§ 5

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Hilpoltstein.

(2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Hilpoltstein“.

(3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Stadt Hilpoltstein ohne die Gemeindeteile Löffelhof, Heindlhof und Zereshof bestimmt.

§ 6

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Heideck.

(2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Heideck“.

(3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Stadt Heideck bestimmt.

§ 7

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz im Markt Thalmässing.

(2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Thalmässing“.

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet des Marktes Thalmässing;
- b) das Gebiet der Gemeindeteile Löffelhof, Heindlhof und Zereshof der Stadt Hilpoltstein.

§ 8

(1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung wird für die am „Mittelschulverbund Landkreis Roth Süd-Ost“ gemäß § 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:

- a) Stadt Hilpoltstein;
- b) Stadt Heideck;
- c) Markt Thalmässing;
- d) Markt Allersberg;
- e) Gemeindeteile Finstermühle und Harrlach der Stadt Roth.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

§ 9

(1) Die Grundschule Heideck wird weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Heideck.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Heideck“ und hat ihren Sitz in der Stadt Heideck.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 10

- (1) Die Grundschule Thalmässing wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Thalmässing und der Gemeindeteile Löffelhof, Heindlhof und Zereshof der Stadt Hilpoltstein.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Thalmässing“ und hat ihren Sitz im Markt Thalmässing.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 11

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 über die Volksschulorganisation in den Städten Heideck und Hilpoltstein und im Markt Thalmässing (MFrABI Nr. 17/2010, S. 144) außer Kraft.

Ansbach, 6. Juni 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 81

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Erweiterung des Schulverbundes
„Schwabach Stadt und Land“,
die Weiterführung
der Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach,
der Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach,
der Mittelschulen Rednitzhembach und
Wendelstein und
der Grundschule Rednitzhembach**

Vom 6. Juni 2016

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Der Einzugsbereich der Mittelschule Wendelstein, bestehend aus

dem Markt Wendelstein

wird dem gemeinsamen Sprengel des Schulverbundes „Schwabach Stadt und Land“ zugewiesen.

§ 2

Künftig bilden

- a) die Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach,
- b) die Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach,
- c) die Mittelschule Rednitzhembach und
- d) die Mittelschule Wendelstein

den „Schulverbund Schwabach Stadt und Land“.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Schwabach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) der Sprengel der Luitpold-Grundschule Schwabach;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Rohr;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Kammerstein.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Schwabach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) der Sprengel der Johannes-Helm-Grundschule Schwabach;
 - b) der Sprengel der Zwieseltal-Grundschule Schwabach;
 - c) der Sprengel der Christian-Maar-Grundschule Schwabach.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Gemeinde Rednitzhembach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Rednitzhembach“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach;
 - b) das Gebiet des Marktes Schwanstetten.

§ 6

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz im Markt Wendelstein.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Wendelstein“.

- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Wendelstein bestimmt.

§ 7

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung wird für die am „Schulverbund Schwabach Stadt und Land“ gemäß § 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:

- a) Stadt Schwabach;
- b) Gemeinde Rohr;
- c) Gemeinde Kammerstein;
- d) Gemeinde Rednitzhembach;
- e) Markt Schwanstetten;
- f) Markt Wendelstein.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

§ 8

- (1) Die Grundschule Rednitzhembach wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Rednitzhembach“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Rednitzhembach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 9

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 über die Volksschulorganisation in der Stadt Schwabach und in der Gemeinde Rednitzhembach (MFrABI Nr. 17/2010, S. 151) außer Kraft.

Ansbach, 6. Juni 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 82

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2016, Gz. 31.4-4327

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bauasträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen 2017 sind bis spätestens

1. September 2016

an der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr **2017 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f FAG (Sonderbaulast) – Programm wird ebenfalls für 2017 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September 2016 für die Antragstellung. Priorität haben der Bau von Ortsumgehungen und von Radwegen; die Änderungen von Knotenpunkten sollen in erster Linie in Regelbaulast mit Kostenteilung finanziert werden.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 83

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Satzung für das Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Vom 12. Mai 2016

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 4 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) i. V. mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458 ff) folgende

Satzung

§ 1 Träger und Rechtsstellung

Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält zur beruflichen Rehabilitation für Menschen mit den Förderbedarfen Hören, Sprache und Lernen das Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen (BBW) als öffentliche Einrichtung. Es besteht aus einem Ausbildungs- und Wohnbereich mit begleitenden Diensten und einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung.

Diese Berufsschule wird als kommunale Schule mit der Bezeichnung "Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirkes Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, Nürnberg" geführt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Einrichtung dient der Erstausbildung junger Menschen mit Behinderung, junger Menschen mit Beeinträchtigungen die nur mit besonderen, ausbildungsbegleitenden therapeutischen, pädagogischen, sozialen und integrativen Hilfen zu einem Berufsabschluss geführt werden können. Außerdem werden Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durchgeführt. In der Berufsvorbereitung werden Arbeitserprobungen, Eignungsabklärungen und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) angeboten.
- (2) Zu den Aufgaben der Einrichtung zählt neben
 - a) Berufsvorbereitung
 - b) Beruflicher Erstausbildung in stationärer und ambulanter Form
 - c) Beruflicher Fort- und Weiterbildung
 - d) der Betrieb eines Wohnbereichs mit differenzierten Wohnformen sowie die

- e) Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
- f) Sonstige Bildungsangebote

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Berufsbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes des 2. Teiles der Abgabenordnung.

Das Berufsbildungswerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Spenden für das Berufsbildungswerk dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Der allgemeine Haushalt des Bezirkes Mittelfranken erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsbildungswerkes. Dies gilt nicht für betriebsinterne Verrechnungen. Der Bezirk Mittelfranken erhält bei Auflösung des Berufsbildungswerkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Berufsbildungswerkes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme in die Einrichtung

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- a) für alle unter § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen, dass ein Rehabilitationsträger die Durchführung einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation für erforderlich erklärt hat, eine Kostenzusage vorliegt und ein Maßnahmeplatz zur Verfügung steht.
- b) für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, dass die Bestimmungen der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung - BSO-F) die Aufnahme vorsehen.
- c) für das Wohnen, dass die Unterbringung wegen der Teilnahme an einer in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahme notwendig ist und die sonstigen Voraussetzungen nach Buchstabe a) vorliegen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer in betrieblicher Ausbildung bzw. Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA), die aufgrund ihrer Behinderung auf den Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, angewiesen sind, werden ebenfalls in das Wohnen aufgenommen.

- d) für die berufliche Fort- und Weiterbildung eine berufliche Grundqualifizierung sowie im Einzelfall mit dem Rehabilitations- oder Kostenträger abzustimmende Nachweise einer beruflichen Praxis und Sicherstellung der Finanzierung.

§ 5 Beirat

Ein Beirat kann durch den Bezirk Mittelfranken bestellt werden. Den Vorsitz im Beirat führt die/der Beauftragte des Bezirkstages für die Einrichtung als Vertretung des Bezirks.

Der Beirat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Berufsbildungswerk Nürnberg vom 23. Oktober 2014 außer Kraft.

Ansbach, 12. Mai 2016

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 84

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 1. Juni 2016

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 302. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg

am

Montag, 11. Juli 2016, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 301. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 09.05.2016
2. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2015
3. Entlastung der Jahresrechnung 2015
4. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 4.1 Achte Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Brunecker Straße mit integriertem Landschaftsplan sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4600 „Brunecker Straße“ für das Gebiet beiderseits der Brunecker Straße, nördlich des Rangierbahnhofs sowie zwischen Ingolstädter Straße und Münchener Straße; Stadt Nürnberg
 - 4.2 31. Änderung des „Flächennutzungsplans 2010“ sowie Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Erweiterte Ringstraße/Bahnhofstraße“ (zur Verwirklichung einer Kindertagesstätte in Wachendorf); Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth
 - 4.3 Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (Teilfortschreibung Wohnen und digitaler Neuaufbau); Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth
5. Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken 2016 bis 2018; Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Nürnberg, 1. Juni 2016

Planungsverband Region Nürnberg
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	568.000,00 €
--------------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.597.200,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Nürnberg, 14. April 2016

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
stv. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.06.2016 bis einschließlich 23.06.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 11. Mai 2016

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 87

Sonstige Bekanntmachung

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 25. April 2016 Gz. ROP-SG44-5204.1-14-1

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „**Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen**“ wird ab dem Schuljahr 2016/2017 aufsteigend, folgender Fachsprengel gebildet:

Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen

Berufsnummer 78731

Fachklassennummer 144

JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
SUL	OFR	SUL	OFR	SUL	OFR		
	MFR		MFR		MFR		
	UFR		UFR		UFR		

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2016/2017 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

Regensburg, 25. April 2016

Regierung der Oberpfalz
Axel Bartelt
Regierungspräsident

Anmerkung der Regierung von Mittelfranken: SUL = Staatliche Berufsschule Sulzbach-Rosenberg

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

206. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. April 2016, 91,81 €

Art.-Nr. 66190206

JURION Onlineausgabe

11,35 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

- Kommentar - Verträge -Satzungsmuster - Fallbeispiele -

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

66. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand April 2016, 62,78 €

Art.-Nr. 66347066

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

194. Aktualisierung, Stand Februar 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

120. Aktualisierung, Stand März 2016,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

145. Aktualisierung, Stand: März 2016,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus

Bayerische Bauordnung

Kommentar

120. Aktualisierung, Stand März 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

66. Aktualisierungslieferung, 15. Januar 2016, 87,90 €

Art.-Nr. 66288066

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

25. Aktualisierung, Stand Februar 2016, 292 Seiten, Preis 122,99 €

Gesamtwerk (1.340 Seiten, 1 Ordner), 149,99 € mit Fortsetzungsbezug

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Die 25. Aktualisierung passt den Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung an. Vor allem wurden die Änderungen des Bayer. Datenschutzgesetzes auf Grund des (bayer.) E-Government-Gesetzes eingearbeitet. Wesentliche Neuerung ist ein allgemeiner Auskunftsanspruch gegen Behörden sowie eine Vorschrift für gemeinsame Verfahren; auch werden elektronische Einwilligungen und sonstige elektronische Erklärungen zugelassen. Im Übrigen wurden Art. 2, 4, 6, 8, 10, 15, 16, 21, 26, 27, 28 und 30 BayDSG aktualisiert. Im Handbuch wurde insbesondere die Verwendung von „Social Plugins“ (z. B. den „Facebook-Like-Button“), die Einbettung von YouTube-Videos auf behördliche Internetseiten sowie die datenschutzrechtliche Diskussion zur Nutzung von sogenannten „Fanpages“ auf sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen erläutert.

Ein erster Ausblick wird auf die ab Mitte 2018 geltenden tretenden Datenschutz-Grundverordnung der EU und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Datenschutzgesetzgebung in Deutschland gegeben. Die Datenschutz-Grundverordnung wird künftig in den Kommentar aufgenommen werden, da sie auch für bayerische Behörden unmittelbar gelten wird.

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

109. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. März 2016, 105,91 €

Art.-Nr. 66211109

JURION Onlineausgabe, 13,09 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

131. Aktualisierung, Stand: April 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Kalb

Gewerbsteuer

Kommentar

39. Aktualisierung, Stand: Mai 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG)

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

13. Nachlieferung, Mai 2016

462 Seiten, 69,30 €

Gesamtwerk: 2.312 Seiten, 169 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

77. Aktualisierung, Mai 2016, 83,99 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

Sonderaktualisierung: Vergaberecht 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

330. Ergänzungslieferung,

Stand 1. März 2016, 278,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 330

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

96. Aktualisierung, Stand Juni 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

128. Aktualisierungslieferung, 15. März 2016,

63,90 €

Art.-Nr. 66253128

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 89